

**SATZUNG DER GEMEINDE GROSSHANSDORF, KREIS STORMARN,
"ÜBER DEM BEBAUUNGSPLANES NR. 37**

TEIL B : TEXT

1a. ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 ABS. 1 NR. 1 BauGB , § 11 BauNVO)

IM GELTUNGSBEREICH IST ALS ART DER NUTZUNG GEM. § 11 ABS. 2 BauNVO EIN SONDERGEBIET-KLINIK [SO-KLINIK] MIT DER ZWECKBESTIMMUNG KLINIK FESTGESETZT. ALS HAUPTNUTZUNG ZULÄSSIG SIND NUTZUNGEN, DIE DER MEDIZINISCHEN VERSORGUNG DIENEN UND NEBENNUTZUNGEN DIE DEM HAUPTNUTZUNGSZWECK DIENEN DIESEM ABER IN GRUNDFLÄCHE UND BAUMASSE UNTERGEORDNET SIND.

1b. ZULÄSSIGKEIT VON BAULICHEN ANLAGEN UND NUTZUNGEN (§ 9 ABS. 2 NR. 2 BauGB)

IN DEM MIT [*1] GEKENNZEICHNETEN TEILBEREICH (2. BAUABSCHNITT) SIND GEM. § 9 ABS. 2 NR. 2 BauGB BAULICHE ANLAGEN UND NUTZUNGEN ERST NACH DEM EINTRITT BESTIMMTER UMSTÄNDE ZULÄSSIG. DIE V.G. UMSTÄNDE UND DIE NUTZUNGEN BIS ZUM EINTRITT DIESER UMSTÄNDE SIND ÜBER DEN STÄDTEBAULICHEN VERTRAG VOM 28.03.2006 BESTIMMT.

2. HÖHE BAULICHER ANLAGEN (§ 9 ABS. 2 BauGB i.V.m. § 18 ABS. 1 BauNVO)

2.1 DIE MAXIMALE GEBÄUDEHÖHE [GH] INCLUSIVE ALLER DACHAUFBAUTEN WIRD DURCH DIE HÖHENANGABE ÜBER N.N. FESTGESETZT. IN DEM MIT [*] GEKENNZEICHNETEN TEILBEREICH (ERWEITERUNG DES KLINIKGEBÄUDES) WIRD EINE MINDESTGEBÄUDEHÖHE VON 62,00M ÜBER N.N. UND EINE MAXIMALE GEBÄUDEHÖHE VON 62,50M ÜBER N.N. FESTGESETZT.

2.2 BEI DEM GEPLANTEN KLINIK-ERWEITERUNGSBAU SIND MAXIMAL DREI VOLLGESCHOSSE ZULÄSSIG. EIN (1) KELLERGESCHOSS SOWIE EIN (1) STAFFELGESCHOSS SIND ZUSÄTZLICH ZULÄSSIG, AUCH WENN DIESE GEM. § 2 ABS. 4 LANDESBBAUORDNUNG (LBO) ALS VOLLGESCHOSSE GELTEN.

3. STELLPLÄTZE (§ 9 ABS. 1 NR. 22 BauGB)

ES SIND 162 STELLPLÄTZE HERZUSTELLEN, DIESE SIND NUR INNERHALB DER ALS STELLPLÄTZE AUSGEWIESENEN FLÄCHEN SOWIE INNERHALB DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN AUCH IM BAULICHEN ZUSAMMENHANG MIT DEN GEBÄUDEN ZULÄSSIG.

4. GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN (§ 9 ABS. 4 BauGB i.V.m. § 92 LBO)

4.1 FASSADEN:

1. DIE GESTALTUNG DER HAUPTFASSADENFLÄCHEN IST IN EIGENART, MATERIAL UND FARBE NUR ENTSPRECHEND DEN PUTZFASSADENFELDERN DES VORHANDENEN DENKMALGESCHÜTZTEN GEBÄUDES (VILLA WULFRIEDE) ZULÄSSIG; DIE HAUPTFASSADENFLÄCHEN SIND VORWIEGEND ALS LOCHFASFADE AUSZUBILDEN UND NUR ALS PUTZFLÄCHEN IN WEISSEN FARBEN MIT EINEM HELLBEZUGSWERT (REMISSIONSWERT) VON 70% BIS 100% ZULÄSSIG.

2. DIE STAFFELGESCHOSSFASSADEN SIND AUCH IN ANDEREN MATERIALIEN ZULÄSSIG; HINSICHTLICH DER FARBGESTALTUNG SIND DIESE, WIE AUCH DIE FENSTERRAHMEN DES GESAMTEN GEBÄUDES, DER UNTER 1. GENANNTEN GESTALTUNG ANZUPASSEN.

3. DIE IN DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) GEKENNZEICHNETEN „KOPFSEITIGEN“ GEBÄUDEVORSPRÜNGE DES KLINIK-ERWEITERUNGSBAUES SIND NUR MIT EINER GLASFASFADE HERZUSTELLEN.

4.2 DIE GESTALTUNG DER DACHEINDECKUNG IST IN EIGENART, MATERIAL UND FARBE NUR ENTSPRECHEND DEN DACHFLÄCHEN DES VORHANDENEN DENKMALGESCHÜTZTEN GEBÄUDES (VILLA WULFRIEDE) ZULÄSSIG; ALS DACHEINDECKUNG IST NUR EINE NICHT GLÄNZENDE ROTE DACHPLATTE (SOG. BIBERSCHWANZ) IN DER RAL-FARBE 2001 (ROTORANGE /KLASSISCH-ROT) ZULÄSSIG.

4.3 IN DEM MIT [*2] GEKENNZEICHNETEN TEILBEREICHEN (1. UND 2. BAUABSCHNITT) DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHE (ERWEITERUNG DES KLINIKGEBÄUDES) IST EIN DACHÜBERSTAND VON 1,75m - BEZOGEN AUF DIE HAUPTFASSADE - HERZUSTELLEN.

5. MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINRICHTUNGEN GEM. § 9 ABS. 1 NR. 24 BauGB :

BETTENRÄUME, DIE IN DEN LÄRMPEGELBEREICHEN II BZW. III LIEGEN – SIEHE SEPARATE DARSTELLUNG AUF DER PLANZEICHNUNG - (LPB II BZW. LPB III, S. PKT. 13.3 DER BEGRÜNDUNG, AUSZUG AUS DEM SCHALLGUTACHTEN), SIND VON AUSSENBAUTEILEN MIT EINEM ERFORDERLICHEN RESULTIERENDEN SCHALLDÄMM-MASS, erf. $R'_{w, res}$ VON MINDESTENS 35 dB IM LÄRMPEGELBEREICH II BZW. 40 dB IM LÄRMPEGELBEREICH III ZU BEGRENZEN. ERGÄNZEND SIND BETTENRÄUME MIT ENTSPRECHEND SCHALLGEDÄMPFTEN LÜFTUNGSEINRICHTUNGEN AUSZUSTATTEN.

(HINWEIS: NACHWEISE ZUM PASSIVEN SCHALLSCHUTZ EINSCHLIEßLICH DER SCHALLGEDÄMPFTEN LÜFTUNGEN SIND IM BAUGENEHMIGUNGSVERFAHREN AUF DER GRUNDLAGE DER DIN 4109 UND BEIBLATT 1 ZU DIN 4109 ZU FÜHREN).

6. GRÜNORDNUNG (§ 9 ABS. 1 NR. 20 u. 25a + b BauGB i.V.m. § 8a BNatSchG UND § 1a BauGB)

6.1 ERHALTUNGSgebote, FESTSETZUNGEN NACH § 9 ABS. 1 NR. 25B BAUGB:

DIE IN DER PLANZEICHNUNG WIE IM GOP DARGESTELLTEN BÄUME SIND DAUERHAFT ZU ERHALTEN. FÜR DIE ZU ERHALTENDEN BÄUME, AUCH FÜR GESCHÄDIGTE EXEMPLARE, SIND BEI ABGANG ERSATZPFLANZUNGEN ZU LEISTEN.

ALS ZU ERHALTENDE BESTÄNDE WERDEN INSBESONDERE FESTGESETZT:

- DIE WINTERLINDEN AN DER ZUFAHRT ZUM ALTBAU,

- ZWEI HÄNGEBUCHEN, ZWEI ROTBUCHEN UND ZWEI KASTANIEN AM ALTBAU,

- DIE STIELEICHEN, ROTBUCHEN U.A. AN DER GRUNDSTÜCKSGRENZE ZUR SIEKER LANDSTRASSE,
 - DIE ROSSKASTANIEN UND LINDEN VOR DER EINFAHRT,
 - EINE ROTBUCHEN UND EINE STIELEICHE NÖRDLICH DES GEPLANTEN NEUBAUES.
- GELÄNDEAUFRÜHUNGEN ODER ABGRABUNGEN SIND IM KRONENBEREICH FESTGESETZTER BÄUME UNZULÄSSIG. BEI DER ANLAGE VERSIEGELTER FLÄCHEN FÜR ZUFahrTEN UND STELLPLATZE IST EIN ABSTAND VON MINDESTENS 8 M VOM STAMM EINZUHALTEN. BEI BAUMMASSNAHMEN IM BEREICH DER ZU ERHALTEN FESTGESETZTEN BÄUME SIND DIE DIN 18920 UND DIE INHALTE DER RAS-LP4 EINZUHALTEN.

6.2 ANPFLANZUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN, FESTSETZUNGEN NACH § 9 ABS. 1 NR. 25A BAUGB:

DIE FLÄCHEN DER ANPFLANZUNGSgebOTE SIND MIT STANDORTGERECHTEN LAUBBÄUMEN ZU BEPFLANZEN. FÜR DIE BAUMGRUPPEN DER 10 M BREITEN FLÄCHE DREISEITIG DER STELLPLATZANLAGE SIND HOCHSTÄMMIGE BÄUME UND STAMMBÜSCHE MIT PFLANZGRÖSSEN VON MINDESTENS 16 CM STAMMUMFANG ZU VERWENDEN.

ES SIND GROSS- UND MITTELKRONIGE LAUBBÄUME IN LOCKEREN GRUPPEN UND IN DER IM GOP DARGESTELLTEN ANZAHL (17 STÜCK) SOWIE AN DEN DARGESTELLTEN STANDORTEN IM ZU-/ABFAHRTSBEREICH DER STELLPLATZE 2 EIBEN UND 1 BUCHE ZU PFLANZEN. DIE FLÄCHEN SIND MIT LANDSCHAFTSRASEN ANZUSÄHEN UND EXTENSIV, D.H. OHNE DÜNGUNG, ZU PFLEGEN. INNERHALB DIESER FLÄCHE SIND GRÄBEN ODER MULDEN ANZULEGEN, IN DENEN DAS OBERFLÄCHENWASSER VON DER STELLPLATZANLAGE GESAMMELT UND DEM BENACHBARTEN FEUCHTBIOTOP ZUGELEITET WIRD.

ARTENLISTEN V.G. BAUMPFLANZUNGEN (LEITARTEN SIND UNTERSTRICHEN):

<u>ROTBUCHEN (FAGUS SILVATICA),</u>	<u>STIELEICHE (QUERCUS ROBUR),</u>
<u>HAINBUCHEN (CARPINUS BETULUS),</u>	WINTERLINDE (TILIA CORDATA),
SPITZAHORN (ACER PLATANOIDES),	VOGELKIRSCHEN (PRUNUS AVIUM),
EBERESCHEN (SORBUS AUCUPARIA),	

EIBE (TAXUS BACCATA) ALS UNTERPFLANZUNG.

6.3 BEGRÜNUNG DER STELLPLATZE DURCH ANPFLANZUNGEN VON BÄUMEN (§ 9 ABS. 1 NR. 25A BAUGB):

ZUSÄTZLICH ZU DEN VORGENANNTEN FESTGESETZTEN BAUMPFLANZUNGEN IST FÜR JE 500 M² VERSIEGELTE FLÄCHE EIN GROSSKRONIGER, HOCHSTÄMMIGER LAUBBAUM ZU PFLANZEN. JE BAUM IST EINE UNVERSIEGELTE VEGETATIONSFLÄCHE VON MINDESTENS 10 M² ANZULEGEN. ES SIND BÄUME MIT EINEM STAMMUMFANG VON MINDESTENS 20 CM ZU VERWENDEN.

6.4 PRIVATE GRÜNFLÄCHEN AN DER KLINIK, FESTSETZUNG NACH § 9 ABS. 1 NR. 15 BAUGB I.V.M. § 5 ABS. 2 DSCHG:

DIE PRIVATEN GRÜNFLÄCHEN MIT DER ZWECKBESTIMMUNG „HISTORISCHE GARTEN- U. PARKANLAGE“ SIND VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN UND ENTSPRECHEND DER GARTENKONSERVATIONSPFLEGERISCHEN VORGABEN ZU ERHALTEN UND ZU GESTALTEN. DIE ERRICHTUNG VON NEBENANLAGEN IST NICHT ZULÄSSIG, MIT AUSNAHME DER DARGESTELLTEN STELLPLATZE, DIE ALS ERSATZ FÜR DIE STELLPLATZE ENTLANG DER ZUFahrT DIENEN.

6.5 ARTENSCHUTZ GEM. § 42 ABS. 1 UND 2 BNATSCHG:

DIE DURCHFÜHRUNG DER ARTENSCHUTZRECHTLICHEN MASSNAHMEN GEM. GRÜNORDNUNGSPLAN WERDEN IN EINEM STÄDTEBAULICHEN VERTRAG GEREGELT.

7. FREIZUHALTENDE FLÄCHEN (§ 9 ABS. 1 NR. 10 BAUGB)

7.1 DIE IN DER PLANZEICHNUNG FESTGESETZTE FREIZUHALTENDE FLÄCHE, IM BEREICH DER ANBAUVERBOTSZONE, IST VON JEDLICHEN BAULICHEN ANLAGEN FREIZUHALTEN.

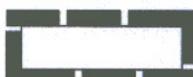
7.2 SICHTDREIECKE:

DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDEN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN IM BEREICH DER SICHTDREIECKE SIND VON JEDLICHEN BAULICHEN ANLAGEN FREIZUHALTEN. BEPFLANZUNGEN UND EINFRIEDUNGEN VON MEHR ALS 0,70 M HÖHE SIND UNZULÄSSIG.

PLANZEICHENERKLÄRUNG:

PLANZEICHEN ERLÄUTERUNGEN RECHTSGRUNDLAGEN

1. FESTSETZUNGEN (§9 BauGB UND BauNVO)

 GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES NR. 37 § 9 ABS. 7 BauGB

SO-KLINIK

ART DER BAULICHEN NUTZUNG § 9 ABS. 1 Nr. 1 BauGB
 SONDERGEBIET: KLINIK i.V.m. § 11 ABS. 2 BauNVO

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

GRUNDFLÄCHE ALS HÖCHSTMASS, z.B. 4700m² (im Teilgebiet 1) § 9 ABS. 1 Nr. 1 BauGB
 + § 16 ABS. 2+3, §19 BauNVO
 MINDESTGEBÄUDEHÖHE, z.B. 62.00m ÜBER N.N. § 9 ABS. 1 Nr. 1 BauGB
 + § 16 ABS. 2+3, §18 BauNVO

MAXIMAL ZULÄSSIGE GEBÄUDEHÖHE, z.B. 62.50m ÜBER N.N. § 9 ABS. 1 Nr. 1 BauGB
 + § 16 ABS. 2+3, §18 BauNVO

ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ZWINGEND, z.B. III § 9 ABS. 1 Nr. 1 BauGB
 + § 16 ABS. 2+3, § 20 BauNVO

ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTMASS, z.B. II § 9 ABS. 1 Nr. 1 BauGB
 + § 16 ABS. 2+3, § 20 BauNVO

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

BAUGRENZE § 9 ABS. 1 Nr. 2 BauGB
 + § 23 BauNVO

BAULINIE § 9 ABS. 1 Nr. 2 BauGB
 + § 23 BauNVO

GEBÄUDEGESTALTUNG

WD mit 17,5° WALMDACH MIT 17,5° DACHNEIGUNG § 9 ABS. 4 BauGB
 + § 92 LBO

VERKEHRSFLÄCHEN

STRASSENBEGRENZUNGSLINIE § 9 ABS. 1 Nr. 11 BauGB

STRASSENVERKEHRSFLÄCHE MIT BEGLEITGRÜN § 9 ABS. 1 Nr. 11 BauGB

GRÜNFLÄCHEN

PRIVATE GRÜNFLÄCHE § 9 ABS. 1 Nr. 15 BauGB
 ZWECKBESTIMMUNG:

GESCHÜTZTE, HISTORISCHE PARKANLAGE § 9 ABS. 1 Nr. 15 BauGB
 i.V.m. § 5 ABS. 2 DSchG

ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE § 9 ABS. 1 Nr. 15 BauGB
 ZWECKBESTIMMUNG:

SONSTIGES VERKEHRSGRÜN § 9 ABS. 1 Nr. 15 BauGB

FLÄCHEN FÜR VERSORGENSANLAGEN, FÜR DIE ABFALL ENTSORGUNG UND ABWASSERBESEITIGUNG SOWIE FÜR DIE ABLAGERUNG

FLÄCHEN FÜR DIE VERSORGUNG § 9 ABS. 1 Nr. 12 BauGB
 ZWECKBESTIMMUNG:

ELEKTRIZITÄT (TRAFO) § 9 ABS. 1 Nr. 12 BauGB

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANSCHAFT

FLÄCHEN ZUR ERHALTUNG VON ANPFLANZUNGEN (BÄUME, STRÄUCHER UND SONSTIGE BEPFLANZUNGEN) § 9 ABS. 1 Nr. 25b BauGB

FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGE BEPFLANZUNGEN § 9 ABS. 1 Nr. 25a BauGB

BAUM, ZU PFLANZEN / ZU ERHALTEN § 9 ABS. 1 Nr. 25a/b BauGB

REGELUNGEN FÜR DIE STADTERHALTUNG UND DEN DENKMALSCHUTZ

UMGRENZUNG VON GESAMTANLAGEN (ENSEMBLES), DIE DEM DENKMALSCHUTZ UNTERLIEGEN, (HISTORISCHE PARKANLAGE) § 5 ABS. 4, § 9 Abs. 6 BauGB

SONSTIGE PLANZEICHEN

UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE UND DEREN ZUFAHRTEN § 9 ABS. 1 NR. 4 BauGB

UMGRENZUNG DER FLÄCHEN, DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND § 9 ABS. 1 NR. 10 BauGB

2. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN (§9 ABS. 6 BauGB)

GESETZLICH GESCHÜTZTES BIOTOP § 15a LNatSchG

EINGETRAGENES KULTURDENKMAL / EINFACHES KULTURDENKMAL § 5 ABS. 1 u. 2 DSchG

GEPLANTER WALDRAND MIT DARSTELLUNG DES WALDSCHUTZSTREIFENS, 30 m ABSTAND ZUM WALDRAND § 24 LWaldG

BEGRENZUNG DER ANBAUVERBOTSZONE: 20 m VOM FAHRBAHNRAND DER LANDESSTRASSE § 29 ABS. 1 STRWG

3. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

FLURSTÜCKSGRENZE, VORHANDEN
 FLURSTÜCKSBEZEICHNUNG BAUM, KÜNFTIG FORTFALLEND

BEBAUUNG, VORHANDEN HAINBUCHENHECKE, KÜNFTIG FORTFALLEND

BEBAUUNG, KÜNFTIG FORTFALLEND HÖHENZAHLEN ÜBER N.N.

ABGRENZUNG DES BAUABSCHNITTES (s. TEIL B - TEXT - ZIFF. 1b) BÖSCHUNG, VORHANDEN

TEILBEREICHSKENNZEICHNUNG (s. TEIL B - TEXT - ZIFF. 1b) SICHTDREIECK

TEILBEREICHSKENNZEICHNUNG (s. TEIL B - TEXT - ZIFF. 4.3)

KENNZEICHNUNG DER "KOPFSEITIGEN" GEBÄUDEVORSPRÜNGE (SIEHE TEIL B -TEXT- ZIFF. 4.1 NR. 3)

STRASSENQUERSCHNITT A - A 1 : 100

sonst. Verkehrsgrün
(Strassenbegleitgrün)

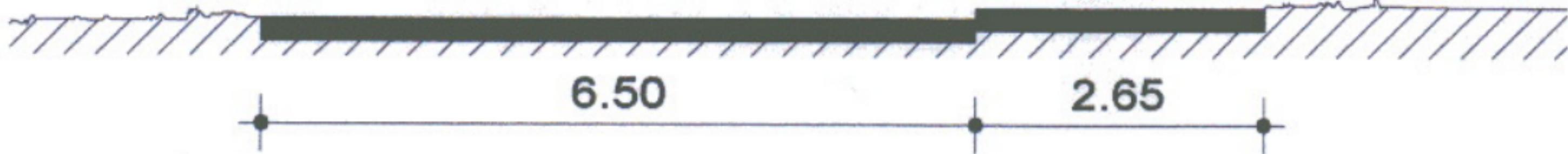
Sieker Landstrasse L 91

Fuss- und Radweg

sonst. Verkehrsgrün
(Strassenbegleitgrün)

6.50

2.65



VERFAHRENSVERMERKE :

1. ENTWORFEN UND AUFGESTELLT GEM. § 2 UND § 9 BAUGESETZBUCH (BauGB) AUFGRUND DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 30.09.2003 UND VOM 06.09.2004. DIE ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES ERFOLGTE DURCH ABDRUCK IN DER AHRENSBURGER ZEITUNG AM 24.01.2005 .
2. DIE FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG NACH § 3 ABS. 1 SATZ 1 BAUGB WURDE VOM 27.01.2005 BIS ZUM 28.02.2005 DURCHFÜHRT. DIE ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG DER FRÜHZEITIGEN BÜRGERBETEILIGUNG ERFOLGTE DURCH ABDRUCK IN DER AHRENSBURGER ZEITUNG AM 24.01.2005.
3. DIE VON DER PLANUNG BERÜHRTEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE WURDEN MIT SCHREIBEN VOM 10.02.2005 ZUR ABGABE EINER STELLUNGNAHME AUFGEFORDERT .
4. DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT AM 23.02.2006 DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 37 MIT BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN UND ZUR AUSLEGUNG BESTIMMT.
5. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES NR. 37, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 20.03.2006 BIS 21.04.2006 WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN NACH § 3 ABS. 2 BAUGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG WURDE MIT DEM HINWEIS, DASS ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON ALLEN INTERESSIERTEN SCHRIFTLICH ODER ZUR NIEDERSCHRIFT GELTENDGEMACHT WERDEN KÖNNEN, AM 09.03.2006 IN DER AHRENSBURGER ZEITUNG ORTSÜBLICH ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT.

22927 GROSSHANSDORF, DEN 10.02.2006



.....
- BÜRGERMEISTER -

6. DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM 12.12.2005 SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STÄDTEBAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHIEINIGT.

LÜBECK, DEN 14.07.2006



K. Kummer
.....
ÖFFENTL. BEST. VERMESSUNGS-

7. DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT DIE VORGEBRACHTEN ANREGUNGEN SOWIE DIE STELLUNGNAHMEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE AM 04.07.2006 GEPRÜFT. DAS ERGEBNIS WURDE MITGETEILT.

8. DIE GEMEINDEVERTRETUNG DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 37, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) AM 04.07.2006 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN UND DIE BEGRÜNDUNG DURCH (EINFACHEN) BESCHLUSS GEBILLIGT.

22927 GROSSHANSDORF, DEN 05.07.2006



.....
- BÜRGERMEISTER -

9. DIE BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT UND IST BEKANNTZUMACHEN.

22927 GROSSHANSDORF, DEN 05.07.2006



.....
- BÜRGERMEISTER -

10. DER BESCHLUSS DES BEBAUUNGSPLANES DURCH DIE RATSVERSAMMLUNG UND DIE STELLE, BEI DER DER PLAN AUF DAUER WÄHREND DER SPRECHSTUNDEN VON ALLEN INTERESSIERTEN EINGEGEHEN WERDEN KANN UND DIE ÜBER DEN INHALT AUSKUNFT ERTEILT, SIND AM 19.07.2006 (VOM BIS) ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN. IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE MÖGLICHKEIT, EINE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN UND VON MÄNGELN DER ABWÄGUNG EINSCHLIESSLICH DER SICH ERGEBENDEN RECHTSFOLGEN (§ 215 ABS. 2 BAUGB) SOWIE AUF DIE MÖGLICHKEIT, ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHE GELTEND ZU MACHEN UND DAS ERLÖSCHEN DIESER ANSPRÜCHE (§ 44 BAUGB) HINGEWIESEN WORDEN, AUF DIE RECHTSWIRKUNGEN DES § 4 ABS. 3 GO WURDE EBENFALLS HINGEWIESEN.

DIE SATZUNG IST MITHIN AM 20.07.2006

22927 GROSSHANSDORF, DEN 27.07.2006



.....
- BÜRGERMEISTER -

AUFGRUND DES § 10 DES BAUGESETZBUCHES (BauGB) SOWIE NACH § 92 DER LANDESBBAUORDNUNG SCHLESWIG-HOLSTEIN (LBO) UND DES § 8 a DES BUNDESNATURSCHUTZGESETZES (BNatSchG) IN DER JEWELIS GELTENDEN FASSUNG WIRD NACH BESCHLUSSEFASSUNG DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG VOM 04.07.2006 FOLGENDE SATZUNG DER GEMEINDE GROSSHANDSDORF ÜBER DEN BEBAUUNGSPLANES NR. 37 FÜR DAS GEBIET: "WULFRIEDE" NÖRDLICH HANSDORFER LANDSTRASSE, ÖSTLICH OSTRING, WESTLICH AN DER EILSHORST (FLURSTÜCKE 2994, 2995, 3178, 3105, 3373 UND 3447 SOWIE 3446 UND 3445 SOWIE JEWELIS EINEN TEILBEREICH DER FLURSTÜCKE 3054 UND 3348 (EHM. 3374) DER FLUR 1 DER GEMARKUNG SCHMALENBEK), BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) ERLASSEN.